

5. hartnäckig einer Aufenthaltsbeschränkung oder einem Tätigkeitsverbot zuwiderhandelt oder sich böswillig seiner Verpflichtung zur Zahlung einer Geldstrafe entzieht;
6. hartnäckig einer nach § 33 Absatz 3 Ziffer 4 ausgesprochenen Verpflichtung zur fachärztlichen Behandlung nicht nachkommt.

(4) Das Gericht beschließt über den Vollzug nach mündlicher Verhandlung.

1. Diese Bestimmung ist im Prozeß der Anwendung, inhaltlichen Ausgestaltung und Realisierung der bedingten Verurteilung entstanden und beruht auf den praktischen Erfahrungen ihrer Handhabung. Sie stellt vom Gesetz her an den Rechtsverletzer keine spezifischen Anforderungen zur Gestaltung seines Gesamtverhaltens. Erwartet wurde von ihm lediglich, daß er während der festgelegten Bewährungszeit nicht erneut straffällig wird. Die Bindung an den Arbeitsplatz und die Bürgschaft erweitern den Bereich der Forderungen an den Rechtsverletzer. Nunmehr wurde die für den Verurteilten nicht zu umgehende und evtl. erzwingbare Pflicht zur Bewährung und Wiedergutmachung gesetzlich festgelegt.

Der sozialistische Staat und die sozialistische Gesellschaft werden auch in Zukunft jeden Rechtsverletzer, der mit einer Verurteilung auf Bewährung bestraft wurde, bei seiner selbsttätigen und aktiven Bewährung und Wiedergutmachung unterstützen und ihrerseits alles tun, damit der Begehung von Straftaten systematisch der Boden entzogen wird.

Dort jedoch, wo sich der Täter jeder gesellschaftlichen Einflußnahme entzieht, wo er nicht zur Selbstkorrektur seines Verhaltens bereit ist, sich der Pflicht zur Bewährung und Wiedergutmachung entzieht und die erteilten staatlichen und gesellschaftlichen Auflagen bzw. die Zusatzstrafe negiert, muß ihm seine Verantwortung mit allem Nachdruck deutlich gemacht werden. Das liegt im Interesse des Schutzes der sozialistischen Gesellschaft vor weiteren Straftaten, im Interesse der Erziehung des Rechtsverletzers und der unbedingten Gewährleistung der Einhaltung der sozialistischen Rechtsordnung.

§ 35 regelt sowohl die Voraussetzungen für den Abschluß der Bewährungszeit als auch für ihren Widerruf.

2. Im Abs. 1 wird der Abschluß der Bewährungszeit geregelt. Der Beschluß ist durch das verurteilende Gericht zu fassen und dem Verurteilten mitzuteilen. Er hat zur Folge, daß der Verurteilte nicht mehr als bestraft gilt (vgl. § 342 Abs. 2 StPO). Der Täter darf sich als nicht vorbestraft bezeichnen. Die Tilgung der Strafe im Strafregister ist zu veranlassen.

Neu ist die Bestimmung des Abs. 2. Mit ihr wurde die Möglichkeit geschaffen, bereits vor Ablauf der festgelegten Bewährungszeit — soweit sie ein Jahr übersteigt — den Rest zu erlassen und gemäß Abs. 1 einen entsprechenden Beschluß zu fassen.

Die Voraussetzung dazu liegt vor, wenn der Verurteilte während der Bewährungszeit besonders aner kennenswerte Fortschritte in seiner ge-